

Der Bürgermeister der Gemeinde Wittnau
Beschlussvorlage



Öffentlich Nichtöffentlich

Amt:	Hauptamt	Az. 062.00	Datum der Sitzung	16.05.2024	Nr. 25/2024
Bearbeiter/In	Herr Egloff				

Betreff:

Kommunalwahlen 2024

- **Antrag der nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung „Natürlich Wittnau“ auf Erstattung von Wahlkampfkosten durch die Gemeinde Wittnau**
- **Beratung und Beschlussfassung**

Eilentscheidung gemäß § 43 GemO

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet ja ja mit Einschränkungen nein
Finanzielle Auswirkungen ja ja nein

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt, den bei den Kommunalwahlen 2024 in Wittnau gewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäten eine pauschale Kostenerstattung für die im Zusammenhang mit den Wahlen entstandenen Aufwendungen in Höhe von 300 Euro pro Person zu gewähren.

Sachverhalt:

Die nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung „Natürlich Wittnau“ stellt den Antrag, den zehn gewählten Kandidatinnen und Kandidaten eine pauschale Erstattung der Wahlkampfkosten in Höhe von 300 Euro pro Kopf zu gewähren.

Die Begründung lautet dazu wie folgt:

„Das Kommunalwahlgesetz Baden-Württemberg sieht keine Kostenerstattung für den Kommunalwahlkampf von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen vor. Diese müssen ihre Kosten aus eigener Tasche finanzieren. Nach unseren bisherigen Erfahrungen im Wahlkampf 2019 und 2024 belaufen sich die Kosten für unsere Wählervereinigung auf rund 2.500 Euro (Fotograf, Erstellung und Druck eines Flyers, usw.).

Wir stellen hiermit den Antrag, den zehn gewählten Kandidatinnen und Kandidaten eine pauschale Erstattung der Wahlkampfkosten in Höhe von 300 Euro pro Kopf zu gewähren. Dieser Betrag entspräche etwa der Hälfte der tatsächlich entstandenen Kosten.“